

Beutelsbach • Endersbach • Großheppach • Schnait • Strümpfelbach



Ordnungsamt
Rathaus Endersbach
Traubenstraße 2
71384 Endersbach

#### Straßenverkehrsbehörde

per Mail an: strassenverkehrsbehoerde@Weinstadt.de

per Fax an: 07151 693-129

_	_	nordnung gemäß § 45 Straßenver- enehmigung gemäß § 46 StVO zur s-/Baustellen			
Art der Sperrung/ Maßnahme	eine Sondernutzung öffentlicher Verkehrsfläche (§§ 16 i.V.m. 19 StrG)				
	eine Vollsperrung der Straße (§ 45 Abs. 6 StVO)				
	eine halbseitige Straßensperrung (§ 45 Abs. 6 StVO) min. 3,05 m Restfahrbreite				
	eine Vollsperrung des Gehwegs (§ 45 Abs. 6 StVO)				
	eine Teilsperrung des Gehwegs (§ 45 Abs. 6 StVO) min. 1 m Restgehweg				
	Ausnahmegenehmigung zur Einrichtung einer Haltverbotszone (§ 46 StVO)				
Antragsteller/-in	Nachname, Vorname:				
	Firma:				
	Anschrift:				
	Telefon:	Fax:			
	E-Mail:				
Auftraggeber/in	Nachname, Vorname:				
	Firma:				
Bauleiter	Nachname, Vorname:	Telefon, Mobil:			
Verantwortlicher für die Verkehrssicherung (muss während und nach der Arbeitszeit erreichbar sein)	Nachname, Vorname:				
	Firma:				
	Privatanschrift:				
	Telefon:	Mobil:			
	E-Mail:	Fax:			
Ort der Sperrung/ Maßnahme	Straße, Hausnr.:	PLZ, Ort, Stadtteil:			

Bitte Rückseite beachten!

# Seite 2 von 4

Grund der Sperrung/ Maßnahme (Maßnahmenbeschreibung)						
Umfang der Sperrung/ Maßnahme	Länge:	m	Breite:	m	Gesamt:	m
Dauer der Maßnahme	Von:		Bis:			
<b>Hinweis:</b> Ohne Erlaubnis beg geahndet.	onnene Arbe	iten werden	eingestellt und a	als Ordnungs	widrigkeit mit Gelo	lbuße
Informationen zum	Datenschutz:					
Mit dem Antrag auf sonenbezogene Dat- kehrsanordnungen.	_			-		-
Erklärung: Es wird ausdrücklich tung für die ordnur Verkehr übernehmer Ereignen sich Unfällemenhang stehen, so lem Umfang übernor Ich versichere die Rich Straßenbenutzunger erhalten, die Inhalte Der Unterzeichner wund die durch diese nehmen.	ngsgemäßen n, wenn die A e, die durch o wird die Haf mmen. chtigkeit der / n" sowie "Da zur Kenntnis rerpflichtet sie	Sicherungsmusnahmegendiese Maßnatpflicht gege Angaben. Die tenschutzinfogenommen uch, die Bedir	naßnahmen gegen nehmigung und And hmen bedingt sind nüber dem jeweil e Unterlagen "Allge ormation zum The und erkläre mein Engungen der Erlau	nüber dem roordnung erte d und mit ih igen Träger o emeine Hinwema Verkehr inverständnis bnis in voller	uhenden und fließe ilt wird. r in ursächlichem Z ler Straßenbaulast i eise und Bedingung sanordnungen" hal s. m Umfang anzuerke	usam- in vol- en für be ich
Ort, Datum:			Untersch	rift:		
Anlage:						
Verkehrszeicher	ıplan					
Lageplan						
MVAS-Beschein	igung des/der	· Verantwort	lichen für die Verk	ehrssicherun	g	
Umleitungsplan						

Internet: www.weinstadt.de

# Allgemeine Hinweise und Bedingungen für Straßenbenutzungen

#### 1. Antragstellung für Straßenbenutzungen

Um die öffentlichen Straßen über den alltäglichen Gebrauch hinaus benutzen zu dürfen (z.B. Straßensperrungen) benötigen Sie eine Genehmigung. Sie wird unter Beteiligung der Polizei, des Tiefbauamts der Stadt und (falls betroffen) weiterer für die Stadtplanung Verantwortlicher erteilt.

Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bau-/Arbeitsmaßnahmen vollständig einschließlich aller nötigen Unterlagen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt Endersbach) vorgelegt werden.

Dem Antrag ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO ein Verkehrszeichenplan beizufügen, in dem die geplanten Maßnahmen zur Verkehrsregelung, die betroffene Fläche, Grenzen und Abmessungen, erforderliche Verkehrszeichen eingetragen sind.

#### 2. Beginn der Straßenplatzbenutzung

Die beantragte Fläche darf erst benutzt werden, wenn die Ausnahmegenehmigung/Anordnung erteilt ist. Bei Überschreitung der räumlichen oder zeitlichen Grenzen muss eine neue Genehmigung beantragt werden.

Ein vom genehmigten Zeitraum abweichender späterer Beginn und die Beendigung der Straßennutzung ist der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

### 3. Verkehrsregelung und - Sicherung

Die beantragte Fläche muss gemäß Ausnahmegenehmigung/Anordnung eingerichtet und abgesichert werden. Dabei sind insbesondere die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten. Die zur Kennzeichnung bzw. Sicherung verwendeten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Vorschriften der StVO entsprechen.

Für die Verkehrssicherung muss ein **Verantwortlicher** benannt werden, der in die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung aufgenommen wird. Dieser muss ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung sowie über einen Qualifikationsnachweis gem. MVAS verfügen, welcher dem Antrag beizulegen ist. Außerdem muss er jederzeit direkten Zugriff auf die Bau-/Arbeitsstelle haben und während und nach der Arbeitszeit erreichbar sein. Auf die Pflichten gemäß ZTV-SA weisen wir Sie hiermit hin.

## 4. Sauberhaltung der öffentlichen Straße

Nach § 32 StVO i.V.m. § 42 StrG BW darf die öffentliche Verkehrsfläche nicht verschmutzt werden. Etwaige Verunreinigungen welche Arbeitsbedingt entstehen sind unverzüglich zu entfernen.

#### 5. Haftung

Für alle Schäden, die während der Straßenbenutzung im Rahmen der Arbeits-/Baumaßnahme entstehen, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung/Anordnung.

Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Weinstadt aus dem Widerruf der Erlaubnis oder aus der nachträglichen Forderung ergänzender Maßnahmen zur Verkehrsregelung sind ausgeschlossen.

## 6. Folgen bei Verstoß gegen die Ausnahmegenehmigung/Anordnung

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG und § 49 StVO handelt, wer sich nicht an die Vereinbarungen der verkehrsbehördlichen Anordnung, die Ausnahmegenehmigung und die Nebenbestimmungen hält. Solche Zuwiderhandlungen können zum Widerruf der Anordnung/Ausnahmegenehmigung führen.

Internet: www.weinstadt.de

# Seite 4 von 4

# Datenschutzinformation zum Thema Verkehrsanordnungen

Stadtverwaltung	Marktplatz 1 71384 Weinstadt
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Oberbürgermeister Michael Scharmann Marktplatz 1 71384 Weinstadt E-Mail: info@weinstadt.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Dietmar Ißler E-Mail: datenschutz@weinstadt.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 4 LDSG, § 16 StrG und §§ 21, 29, 33, 45, 46 StVO erhoben. Die relevantesten Vorgänge (nicht abschließend) hierbei sind Anträge auf eine temporäre verkehrsrechtliche Anordnung oder Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung nach der StVO, Sondernutzungserlaubnis
Geplante Speicherungsdauer	Die Daten werden ab Antragstellung/Prüfbeginn in der Regel 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs gespeichert.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Ihre personenbezogenen Daten werden an andere Stellen, Behörden und Dritte weitergegeben, um die Abwicklung und Kontrolle Ihrer Maßnahme zu ermöglichen, gesetzliche und satzungsgemäße Anhörungs- und Informationspflichten erfüllen zu können, die Abstimmung mit anderen Maßnahmen zu ermöglichen, sowie die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs sicherstellen zu können. Insbesondere kann eine Weitergabe Ihrer Daten daher an folgende Empfänger erfolgen:  die Finanzverwaltung der Stadt Weinstadt  das Tiefbauamt der Stadt Weinstadt  der Bauhof der Stadt Weinstadt  die Stadtwerke und Stadtentwässerung der Stadt Weinstadt  das Polizeirevier Waiblingen und den Polizeiposten Weinstadt  das Polizeipräsidium Aalen  die Feuerwehr Weinstadt  die Betreiber des Personennahverkehrs, sofern von Ihrer Maßnahme der Linienverkehr betroffen ist  die Leitstelle des Deutschen Roten Kreuzes Waiblingen  die Abfallwirtschaft Rems-Murr  andere betroffene Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaulastträger  bei Überschneidungen auch an andere Antragstellende, um eine Abstimmung zu ermöglichen.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereit- zustellen, Folgen der Verwei- gerung	Die Stadtverwaltung Weinstadt benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie einen Antrag stellen, sind Sie verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Stand: Dezember 2019 Ordnungsamt